



Brüssel den 12-08-2004
K(2004) 3205

**Betreff: Staatliche Beihilfen / Deutschland (Hessen)
Beihilfen-Nr.: N 508/03
Beihilfen im Zusammenhang mit dem Transport und der Beseitigung
von Falltieren**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Kommission möchte Deutschland darüber informieren, dass sie die von Ihren Behörden über die o.g. Beihilfen zur Verfügung gestellte Informationen geprüft und entschieden hat, keinerlei Einwände gegen die entsprechenden Beihilfen zu erheben, da diese mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Die Entscheidung der Kommission stützt sich auf folgende Überlegungen:

1. Verfahren

1. Die Maßnahme wurde angekündigt gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union durch Schreiben vom 30. Oktober 2003, hier eingegangen am 7. November 2003. Ergänzende Informationen wurden durch Schreiben vom 4. Februar 2004, hier eingegangen am 6. Februar 2004, sowie durch Schreiben vom 2. Juni 2004, hier eingegangen am 7. Juni 2004, erhalten.

2. Beschreibung:

Haushalt

2.	2003	2004
	4 502 111 €	4 337 800 €

Gesetzliche Grundlage

3. § 15 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.

Gültigkeit

4. Bis 31.12.2013.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

Empfänger

5. Tierhalter in Hessen, die Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen und Geflügel halten, für die an die Tierseuchenkasse Beiträge gezahlt wurden.

Ziel

6. Landwirte sollen für die Kosten der Entfernung und der Beseitigung von Falltieren auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebes entschädigt werden.

Beschreibung der Beihilfemaßnahme

7. Nach der Beihilferegelung werden Nutztierhalter für die Kosten der Entfernung und der Beseitigung von Falltieren entschädigt.
8. Die Regelung umfasst Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen und Geflügel. Die Halter solcher Tiere sind verpflichtet, einen Beitrag zur Tierseuchenkasse zu entrichten.
9. Die für die Beseitigung von Tierkadavern zuständigen Behörden sind die Landkreise und kreisfreie Städte. Sie sind verpflichtet, die Falltiere an bestimmte Einrichtungen zu liefern. Jede dieser Einrichtungen ist für ein bestimmtes Aufnahmegebiet zuständig.
10. Begründet wird diese Verfahrensweise damit, dass die deutschen Behörden die Erbringung dieser Dienstleistung auf öffentlich-rechtlicher Basis aus Gründen des Tierschutzes und der menschlichen Gesundheitsvorsorge für angemessener halten. In Hessen sind gemäß dem anwendbaren Recht die Landkreise und kreisfreien Städte für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren verantwortlich.
11. Die Regelung wird wie folgt finanziert:
Das Bundesland Hessen zahlt ein Drittel, die örtlichen Rechtsträger und die Landwirte zahlen je ein Drittel der Kosten durch die Entrichtung eines Pflichtbeitrags für die von ihnen gehaltenen Tiere. Ab 1. Januar 2004 werden den Tierhaltern direkt 33.33 % der Kosten für Transport und Beseitigung im Zusammenhang mit ihren Falltieren in Rechnung gestellt.

3. Bewertung

Beihilfengewährung

12. Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag verbietet staatliche Beihilfen, falls staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
13. Die angesprochene Maßnahme bietet den Empfängern, d.h. den Nutztierhaltern, einen wirtschaftlichen Vorteil, indem diese von den Beseitigungskosten für Falltiere befreit werden, die sie im Zusammenhang mit ihrer normalen Geschäftstätigkeit

ansonsten zu tragen hätten. Die Beihilfen werden aus Staatsmitteln gewährt. Die Maßnahme könnte unter Umständen den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da es einen umfangreichen grenzüberschreitenden Handel mit Nutztvieh und Fleischerzeugnissen gibt¹. Die Beihilfemaßnahme stellt damit eine Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag dar. Sie kann nur als vereinbar mit dem Vertrag angesehen werden, falls auf sie eine im Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung Anwendung finden kann.

14. Die einzige für diese Beihilfemaßnahme anwendbare Ausnahmeregelung ist in Artikel 87 Abs. 3 c EG-Vertrag enthalten. Demnach sind Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
15. Damit diese Ausnahmeregelung Anwendung finden kann, müssen Beihilfemaßnahmen die Anforderungen der Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen, in allererster Linie die der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen². Sollte diese Verordnung nicht anwendbar sein, so sollte die Bewertung des Falles auf Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen erfolgen³ (im Weiteren "TSE-Rahmen" genannt).
16. Die Verordnung 1/2004 kann auf die vorgeschlagene Regelung keine Anwendung finden, da die Maßnahme nicht auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt ist. Außerdem ist eine staatliche Beihilfe für Falltiere in jedem Falle nicht durch die Verordnung 1/2004 abgedeckt. Die Kommission hat deshalb ihre Bewertung auf Grundlage des TSE-Rahmens vorgenommen.

Vereinbarkeit von Beihilfen

17. Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2004 ist Punkt 28 des TSE-Rahmens anwendbar. Gemäß diesem Punkt können staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten gewährt werden. Dies bedeutet, dass die gegenwärtige Beihilferegulung die Anforderungen klar erfüllt.

Tiere unterliegen verpflichtenden TSE-Tests

18. Nach Punkt 31 des TSE-Rahmens können Mitgliedstaaten, sofern die Verpflichtung zur Durchführung von TSE-Tests an den betreffenden Falltieren besteht, staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für deren Entfernung und Beseitigung gewähren. Die vorgeschlagene Entschädigung befindet sich deshalb mit den Regelungen für staatliche Beihilfen in Übereinstimmung.

¹ Der innergemeinschaftliche Handel mit Rindfleisch und Rindern betrug im Jahr 1999 im Falle Deutschlands 111400 Tonnen (Einfuhren) und 228700 Tonnen (Ausfuhren). Für die einzelnen Bundesländer sind keine Zahlen verfügbar. (Quelle: Statistisches Bundesamt, BML).

² ABl. L 001 vom 3.1.2004, S. 1-16.

³ ABl. C 324 vom 24.12.2002, S. 2-7.

Andere Falltiere

19. Die Punkte 28 bis 36 des TSE-Rahmens enthalten die Bedingungen, nach denen Beihilfen gewährt werden können, welche Landwirte für die Kosten für die Beseitigung von Falltieren entschädigen sollen.
20. Gemäß Punkt 29 dürfen die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung von zu entsorgenden Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung solcher Tierkörper gewähren. Im vorliegenden Fall werden den einzelnen Landwirten 1/3 der Kosten für die Entfernung und Beseitigung in Rechnung gestellt. Die Bedingung des Punktes 29 ist damit erfüllt.
21. Punkt 32 legt fest, dass eine solche Beihilfe nur dann genehmigt werden kann, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat ein konsequentes Programm zur Überwachung und sicheren Beseitigung aller Falltiere durchgeführt wird. Im vorliegenden Fall ist diese Bedingung erfüllt, da Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁴ bereits für alle Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Überwachungsprogrammes enthält. Die deutschen Behörden haben eine Beschreibung der aktuellen Maßnahmen zur Überwachung und Durchführung zur Verfügung gestellt.
22. Die deutschen Behörden haben klargestellt, dass die Regelung, in Übereinstimmung mit Punkt 32 des TSE-Rahmens, nur Landwirte betrifft. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe sind von dieser Maßnahme ausgeschlossen.
23. Die Punkte 32 und 33 legen fest, dass staatliche Beihilfen für Falltiere nur Landwirten gewährt werden können. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe kommen für diese Beihilfe nicht in Frage. Die Beihilfe kann aber auch auf einer Produktionsstufe gezahlt werden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nachgelagert ist, sofern ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann, dass der gesamte Betrag dieser Beihilfe an den Landwirt weitergegeben wird. Die mitgeteilte Maßnahme erfüllt diese Bestimmungen. Der volle Betrag der Beihilfe wird an den Landwirt weitergegeben, die diese Dienstleistung kostenlos erhalten (außer ihres Beitrages von 33.33 %, wie oben dargelegt).
24. Die deutschen Behörden haben angegeben, dass die nach der vorliegenden Regelung erhaltenen Beihilfen nicht mit anderen Beihilferegulungen kumuliert werden können.
25. Die mitgeteilte Maßnahme befindet sich deshalb in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen.
26. Die Kommission bedauert, dass Teile der Beihilferegulung (vor 2004) bereits in Kraft getreten sind, ohne dass die Kommission vorher davon unterrichtet worden wäre und diese Regelung genehmigt hatte. Auf Grundlage der obigen Bewertung hat sie jedoch beschlossen, die Beihilfen als mit dem EG-Vertrag vereinbar anzusehen.

⁴ (ABl. L 147 vom 31.5.2001).

27. Diese Entscheidung betrifft ausschließlich Beihilfen für Landwirte und stellt keinen förmlichen Standpunkt der Kommission darüber dar, ob die Tierkörperbeseitigungsunternehmen in Übereinstimmung mit den Regelungen und dem Präzedenzrecht der Gemeinschaft für das öffentliche Auftragswesen⁵ ausgewählt wurden. Die Kommission behält sich vor, dieser Frage aus dem Blickwinkel des öffentlichen Auftragswesens weiter nachzugehen.
28. Diese Entscheidung stellt keine förmlichen Standpunkt der Kommission darüber dar, ob das deutsche System der Behandlung von Tierabfällen mit den anderen Regelungen der Gemeinschaft vereinbar ist, dies betrifft vor allem Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Schlussfolgerungen

29. Die Kommission hat auf Grundlage der vorgenannten Bewertung beschlossen, die Beihilfen als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Art. 87 Abs. 3 c EG-Vertrag anzusehen.
30. Enthält dieses Schreiben vertrauliche Informationen, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollten, so teilen Sie dies bitte der Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens mit. Sollte die Kommission bis zum Ablauf dieser Frist keinen begründeten Antrag erhalten, wird davon ausgegangen, dass Sie der Bekanntgabe an Dritte und der Veröffentlichung des vollen Textes dieses Schreibens auf der Website: http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids/ in der Ursprungssprache zustimmen. Ihr Antrag sollte per Einschreiben oder Telefax an die folgende Adresse gesandt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Wirtschaftsgesetzgebung für die Landwirtschaft
Büro: Loi 130 5/128
B-1049 Brüssel
(Telefax (+322) 296 7672).

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Kommission

Franz Fischler
Mitglied der Kommission

⁵ Siehe C-324/98, Telaustria, European Law Reports 2000, S. I-10745.